

Reglement der Interessengemeinschaft für koschere Lebensmittel IGfKL

Version 26.03.2026

Art. 1: Grundsatz

Das Reglement über die Koscher-Dienstleistungen des SIG vom 26.03.2026 regelt die Koscher-Dienstleistungen, die der SIG seinen Mitgliedgemeinden im Rahmen der IGfKL und der Kommission Gemeindegaschrut KGK anbietet. Darüber hinaus gilt bezüglich der IGfKL das vorliegende Reglement.

Reglement

Règlement

Regolamento

Art. 2: Name

Die Interessengemeinschaft für koschere Lebensmittel IGfKL ist eine Kommission des SIG gemäss Art. 35 lit. c und lit. d der SIG-Statuten.

Zürich, 26.03.2026

Art. 3: Arbeitsweise

¹ Die IGfKL überprüft im Allgemeinen nur Produkte, welche in der Schweiz hergestellt werden.

² Die IGfKL stellt ihren Mitgliedern (Gemeindesekretariate und Rabbinat), den Mitgliedern der KGK (Gemeindesekretariate und Rabbinat) sowie den weiteren Vertragspartnern die Beurteilung über den Kaschrutstatus von in der Schweiz produzierten Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die Mitglieder der IGfKL entscheiden autonom, welche Produkte sie in ihre Koscherlisten aufnehmen und sind auch frei, ihrer eigenen Liste weitere Produkte hinzuzufügen.

³ Die Beurteilung von Produkten orientiert sich an einem Kaschrutstandard, der von allen Mitgliedern der IGfKL akzeptiert wird, ausgenommen sind Vorbehalte bezüglich der Zugabe von Milch/Milchpulver. Bei Joghurts und Quark erfolgt eine Prüfung durch die IGfKL. Die IGfKL als solche beurteilt keine Produkte mit der Bezeichnung «milchiger Käse». Hingegen beurteilen die Koscher-Beauftragten solche Produkte wie auch im Ausland hergestellte Produkte auf Wunsch von Mitgliedern.

⁴ Die IGfKL arbeitet nach dem Vier-Augenprinzip bei der Überprüfung von Produkten.

⁵ Die Koscher-Beauftragten sind verpflichtet, auf Wunsch eines Mitglieds der IGfKL an einen durch den Koscher-Beauftragten der KGK



geplanten Fabrikbesuch einen Koscher-Beauftragten der IGfKL zu delegieren.

⁶ Die SIG-Geschäftsstelle kann die Arbeit der IGfKL gemäss Artikel 13 des Reglements über die Koscher-Dienstleistungen des SIG operativ unterstützen.

Art. 4: Präsidium der IGfKL

¹ Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der IGfKL werden mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertretungen der IGfKL nominiert.

² Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin können nicht Mitglieder des Vorstands des SIG sein.

³ Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, leitet die Sitzungen der IGfKL. Gegenüber dem Vorstand vertritt er/sie die Anliegen der IGfKL.

⁴ Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin, haben bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

⁵ Der Präsident / die Präsidentin kann den Koscher-Beauftragten der IGfKL unter Information an die SIG-Geschäftsstelle fachliche Aufgaben erteilen. Dazu gehören in erster Linie Aufträge zur Prüfung von Produkten. Ausgenommen sind halachische Fragen.

Reglement
Règlement
Regolamento

Zürich, 26.03.2026

Art. 5: Sitzungsturnus und Beschlussfassung

¹ Die IGfKL hält, so oft es ihre Arbeit erfordert, Sitzungen ab. Diese können physisch oder virtuell stattfinden. In dringenden Fällen sind Korrespondenzbeschlüsse zulässig.

² Die IGfKL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorschläge an den Vorstand des SIG für die Anstellung und Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Koscher-Beauftragten der IGfKL sowie für die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der IGfKL erfordern jedoch die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der IGfKL.

⁴ Die Beschlüsse der IGfKL werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.



Art. 6: Übergangsbestimmungen

Sämtliche Vertretungen und das Präsidium werden neu gewählt.

Reglement
Règlement
Regolamento

Zürich, 26.03.2026